Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3999**

16. Wahlperiode 04. 01. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3783 –

Transparenz der Bezüge von Vorstandsmitgliedern der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/2484)

1. Seit wann sind die in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 16/2484 erwähnten Sitzungsgeldregeln für die drei Mitglieder des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) in Kraft?

Die Kosten der Selbstverwaltung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung werden durch ein Umlageverfahren von der Zahnärzteschaft finanziert. Der Selbstverwaltung steht hierbei ein Gestaltungsrecht zu. Ich verweise diesbezüglich auch auf die Antwort zu Frage 13.

Die aktuellen Sitzungsgeldregelungen wurden zwischen dem Vorsitzenden der KZBV-Vertreterversammlung und den Vorstandsmitgliedern im Oktober 2005 vereinbart und den geltenden Vorstandsverträgen als Anlage beigefügt.

2. Wie hoch ist die Summe der Sitzungsgelder, die die drei Mitglieder des Vorstandes der KZBV seit Inkrafttreten der vorgenannten Sitzungsgeldregelungen erhalten haben?

3. Wie verteilt sich die vorgenannte Summe auf die drei Mitglieder des Vorstandes der KZBV?

Für das Jahr 2006 liegen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hierzu keine detaillierten Informationen vor. Ausweislich des Haushaltsplans der KZBV für das Jahr 2006 werden für sämtliche Mitarbeiter der KZBV Sitzungsgelder in Höhe von 184 000 Euro veranschlagt. Darin enthalten sind auch die Sitzungsgelder für Vorstandsmitglieder.

Im Jahr 2005 sind den 3 hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der KZBV Sitzungsgelder in Höhe von 34 330 Euro gezahlt worden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 28. Dezember 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Wann hat die letzte Aufsichtsprüfung nach § 274 SGB V bei der KZBV stattgefunden?

Aufsichtsprüfungen nach § 88 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und sog. Beratungsprüfungen nach § 274 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind ausweislich ihrer unterschiedlichen Rechtsgrundlagen eigenständige und voneinander unabhängige Prüfungen, die unterschiedlichen Zwecken und Zielen dienen.

Die KZBV ist zuletzt 1995/96 durch das für Prüfungen nach § 274 SGB V bis zum 31. Dezember 2004 zuständige Bundesministerium für Gesundheit geprüft worden.

5. Wann wird die nächste in der Antwort auf die Fragen A3 und A4 erwähnte vom Bundesversicherungsamt durchzuführende Aufsichtsprüfung nach § 274 SGB V bei der KZBV stattfinden?

Nach dem aktuellen Prüfplan des Bundesversicherungsamtes, das seit dem 1. Januar 2005 für die Prüfung der KZBV nach § 274 SGB V zuständig ist, wird die Prüfung der KZBV im zweiten Halbjahr 2007 durchgeführt.

6. Wird das Bundesversicherungsamt bei der vorgenannten Aufsichtsprüfung insbesondere prüfen, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche die drei Mitglieder des Vorstandes der KZBV für die KZBV und in welchem zeitlichen Umfang pro Wochen sie in ihrer Praxis arbeiten?

Das Bundesversicherungsamt wird sich im Rahmen der Prüfung nach § 274 SGB V pflichtgemäß u. a. auch damit auseinandersetzen, ob die Vergütung der Mitglieder des Vorstands mit Recht und Gesetz vereinbar ist.

7. Wenn ja, wird das Bundesversicherungsamt im Rahmen der vorgenannten Aufsichtsprüfung auch die Unterlagen über die Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen durch die drei Mitglieder des Vorstandes der KZBV heranziehen, die bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen aufbewahrt werden, denen die drei Mitglieder des Vorstandes der KZBV angehören?

Grundsätzlich hat die KZBV auf Verlangen des Bundesversicherungsamtes alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Prüfrechts aufgrund pflichtgemäßer Prüfung gefordert werden. Dazu gehören auch Unterlagen über die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen, wenn und soweit diese bei der KZBV vorliegen und in die rechtliche Beurteilung eingeflossen sind. Gegenüber Kassenzahnärztlichen Vereinigungen steht dem Bundesversicherungsamt kein Anspruch auf Vorlage von Unterlagen über die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen zu.

8. Ist das Bundesministerium für Gesundheit gewillt, den Mitgliedern des Deutschen Bundestages den vom Bundesversicherungsamt zur vorgenannten Aufsichtsprüfung zu fertigenden Prüfbericht zur Verfügung zu stellen?

Das BMG ist gewillt den Mitgliedern des Deutschen Bundestages den fertigen Prüfbericht zur Verfügung zu stellen, wenn dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist eine Veröffentlichung nicht vorgesehen. Nach Vorlage des Berichtes wird zunächst zu prüfen sein, ob die Rechte Dritter verletzt sein könnten und ob der Charakter der Prüfung nach § 274 SGB V als Beratungsprüfung nicht nahelegt, die Vertraulichkeit zu wahren.

9. Wie hoch ist der monatliche finanzielle Ausgleichsbetrag, der jedem der drei Mitglieder des Vorstandes der KZBV dafür gezahlt wird, dass ihnen kein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird?

Der finanzielle Ausgleichsbetrag beläuft sich auf 2 500 Euro im Monat.

10. Seit wann wird der vorgenannte finanzielle Ausgleichsbetrag an die drei Mitglieder des Vorstandes der KZBV gezahlt?

Die in Frage 9 angesprochene Dienstwagenregelung ist als Protokollnotiz den am 23. Februar 2005 geschlossenen Vorstandsdienstverträgen beigefügt. Nach einer Mitteilung der KZBV vom 21. August 2006 nehmen die Vorstände diese Regelung in Anspruch.

11. Werden den drei Mitgliedern des Vorstandes der KZBV, die ihnen entstehenden Kosten bei der Nutzung von Bahn, Flugzeug und Taxi für Dienstreisen von der KZBV erstattet?

Für die Vorstandsmitglieder gilt die analoge Anwendung der für die Mitarbeiter geltenden Reisekostenordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Danach werden die Kosten, die bei Nutzung von Bahn, Flugzeug und Taxi anfallen, nach den Vorgaben der Reisekostenordnung erstattet. Bei der Auswahl des Reisemittels hat der Mitarbeiter den Wirtschaftlichsaspekt zu berücksichtigen.

12. Wenn ja, wie hoch ist der Kostenbetrag, der den drei Mitgliedern des Vorstandes der KZBV seit deren Amtsantritt am 1. Januar 2005 für die Nutzung von Bahn, Flugzeug und Taxi für Dienstreisen von der KZBV erstattet worden ist?

Eine differenzierte Darstellung der Reisekosten der Vorstandsmitglieder für die Jahre 2005 und 2006 liegt dem BMG nicht vor. Nach dem KZBV-Rechnungsergebnis für das Jahr 2005 lagen die Reisekosten für das Büro des Vorstandes bei rd. 164 419 Euro. Der Haushaltsansatz für 2006 beläuft sich für das Büro des Vorstandes auf 160 035 Euro.

13. Warum erfolgt bei der KZBV keine Verkürzung der vertraglich vereinbarten Vorstandsvergütung infolge der Ausübung einer Nebentätigkeit?

Es ist originäre Aufgabe der Selbstverwaltung, die Details der Vorstandsverträge festzulegen. Der Selbstverwaltung steht bei der Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Einschätzungsprärogative zu, die auch die Aufsichtsbehörden zu respektieren haben. Dies gilt auch für den Bereich der Nebentätigkeit. Lediglich eindeutige Grenzüberschreitungen dürfen von den Aufsichtsbehörden als rechtswidrig beanstandet werden. Nach dem von den Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger zu dem Bereich der Vorstandsvergütungen im Bereich der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen verabschiedeten Arbeitspapier darf unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Nebentätigkeit nicht mehr als 15 Stunden pro Woche oder von ihrem zeitlichen Umfang her nicht mehr als 1/3 des zeitlichen Umfangs der Haupttätigkeit erreichen. Falls Vorstandsmitglieder vertragswidrig die zeitliche Begrenzung einer Nebentätigkeit überschreiten, müsste die Anstellungsbehörde sie in Regress nehmen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333